

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

MARC-AEILKO ARIS

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

71. Jahrgang

Heft 2

2015

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Das sogenannte „Capitulare Aquisgranense“ Karls des Großen und die letzte Reforminitiative Ludwigs des Frommen im Jahr 829

Von

STEFFEN PATZOLD

Alfred Boretius hat in seiner Edition der Kapitularien als Nr. 77 eine Liste mit *capitula* abgedruckt, die er in die Kaiserzeit Karls des Großen datiert und als „Capitulare Aquisgranense“ bezeichnet hat¹. Der Kunstitel und die Datierung stützen sich auf die kurze Vorrede zu den Kapiteln: Hier nämlich wird berichtet, daß Karl, *serenissimus imperator augustus*, die Kapitel *in palatio Aquis* erlassen habe². François-Louis Ganshof hat die Datierung des Textes präzisiert: In der Vorrede trägt Karl zumindest einen Teil seines Kaisertitels, während im Text selbst durchweg nur vom „König“ (*rex*) die Rede ist. Der unvollständige Titel und das Schwanken zwischen Königs- und Kaisertitel, aber auch der wenig klassische Sprachstand der *capitula*, so Ganshof, seien typisch für Kapitularien aus der Zeit unmittelbar nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien; daher sei der Text in die Jahre 802/3 zu datieren³.

1) Capitulare Aquisgranense, ed. Alfred BORETIUS (MGH Capitularia 1, 1883) Nr. 77, S. 170-172.

2) Capitulare Aquisgranense (wie Anm. 1) S. 170, Z. 28-31.

3) François Louis GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (1961) S. 41; sowie ausführlicher DERS., Zur Datierung eines Aachener Kapitulars Karls des Großen, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 155/156 (1954) S. 62-66. – Der Datierung folgt auch Adriaan VERHULST, Karolingische Agrarpolitik: Das Capitulare de Villis und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06, in: Zs. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 13 (1965) S. 175-189, hier S. 176.

Die kleine Vorrede, die Karl als Kaiser und Aachen als Ort des Geschehens bezeichnet, hat der Forschung allerdings seit jeher ein Rätsel aufgegeben. Hier wird nämlich behauptet, Karl habe im Konsens und mit dem Rat der Bischöfe, Äbte, Grafen, *duces* und aller Getreuen die Kapitel *ex lege Salica, Romana atque Gombata* „erlassen“ (*constituit*) – „damit ein jeder Getreue auf diese Weise sich dem Rechtsgang unterwerfe“⁴. Außerdem habe Karl *ista capitula* „mit eigener Hand unterfertigt, damit auch alle Getreuen sich bemühten, sie mit ihrer Hand zu bekräftigen“⁵. Derartige Unterfertigungen von Kapitularien sind selten genug bezeugt⁶; sie waren nach den Vorstellungen des Hofes wohl zumindest im Regelfall nicht erforderlich⁷. Mit den genannten fränkischen, römischen und burgundischen *leges* haben die nachfolgenden *capitula* so gut wie nichts zu tun. Was die Formulierung *ex lege Salica, Romana atque Gombata constituere* hier konkret bedeuten soll, ist deshalb seit jeher unklar⁸. Und auch der Bezug zum Rechtsgang im

4) Capitulare Aquisgranense (wie Anm. 1) S. 170, Z. 28-31: *Karolus serenissimus imperator augustus, a Deo coronatus, magnus et pacificus, cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus christianae ecclesiae cum consensu consilioque constituit ex lege Salica, Romana atque Gombata capitula ista in palatio Aquis, ut unusquisque fidelis iustitias ista faceret*. – Zur Bedeutung der Wendung „*iustitiam facere*“ vgl. Hermann KRAUSE, *Consilio et iudicio. Bedeutungsbreite und Sinngehalt einer mittelalterlichen Formel*, in: *Speculum historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung*, Festschrift Johannes Spörl, hg. v. Clemens BAUER u. a. (1965) S. 416-438; DERS., *Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Spiegel der Formel: iustitiam facere et recipere, Recht geben und nehmen* (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse. Sitzungsberichte 1974/11, 1974); Elisabeth MAGNOU-NORTIER, *Note sur l'expression „iustitiam facere“ dans les capitulaires carolingiens*, in: *Haut Moyen Âge: Culture, éducation et société. Etudes offertes à Pierre Riché*, hg. v. Michel SOT (1990) S. 249-264; Steffen PATZOLD, *Frieds Canossa. Anmerkungen zu einem Experiment*, in: *geschichte für heute* 6 (2013) S. 5-39, hier S. 26 f.

5) Capitulare Aquisgranense (wie Anm. 1) S. 170, Z. 31 f.: [...] *qui et ipse manu propria firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu roborare studuissent*.

6) Als anderes Beispiel aus derselben Zeit sei die kurze Notiz in Paris, Bibl. Nationale, lat. 4995, fol. 19v, genannt: *Anno tertio clementissimi domni nostri karoli augusti sub ipso anno haec facta capitula sunt et consignata stephano comiti ut haec manifesta fecisset coram illis scabineis quod ita et fecit. Et omnes in uno consenserunt quod ipsi uoluissent omni tempore observare usque in posterum; etiam omnes scabinei episcopi abbatis comitis manu propria subter firmaverunt*.

7) GANSHOF, *Datierung* (wie Anm. 3) S. 64.

8) Schon BORETIUS, *MGH Capit.* 1 (wie Anm. 1) Nr. 77, S. 170, meinte nur hilflos: „quod ita intellegendum esse duco, ut capitula data sint regni Francorum parti tantum occidentali, in qua leges illae vigeant“. Dagegen war GANSHOF, *Datierung* (wie Anm. 3) S. 64, sowie DERS., *Kapitularien* (wie Anm. 3) S. 41, der Ansicht, der

engeren Sinne bleibt enigmatisch; denn die einzelnen *capitula* handeln zwar von der Pflicht der Bischöfe, ihre Diözesen zu visitieren, fordern eine bestimmte Mindestausrüstung für Krieger, regeln, daß jeder *vicarius* zwei Wolfsfänger in seinem Dienst haben soll⁹, und normieren vieles andere mehr; vom Rechtsgang im engeren Sinne, vom *iustitias facere* also, ist jedoch bestenfalls in einigen wenigen Kapiteln die Rede, und dort auch nur am Rande¹⁰.

Den interessantesten Vorschlag zu dem Problem, wie hier „Vorrede“ und *capitula* zusammenpassen, hat bisher Gerhard Seeliger in einer Fußnote seines Kapitularienbuchs von 1893 unterbreitet. Er wies auf zwei Befunde hin: Die Vorrede zu der Kapitelliste ist in sämtlichen Textzeugen in gleichem Wortlaut überliefert; und die *capitula* stehen in allen Codices, in denen sie überhaupt zu finden sind, jeweils nicht unter den Kapitularien Karls des Großen, sondern unter den Texten Ludwigs des Frommen. Seeliger folgerte aus diesen Beobachtungen zweierlei: Erstens könne die merkwürdig unklare Vorrede wohl nicht erst das Produkt eines späten Kopisten sein; und zweitens müsse man annehmen, „dass hier die Wiederholung eines Erlasses Karls des Großen durch seinen Sohn Ludwig d. Fr. vorliegt und dass diese Wiederholung hdsch. allein erhalten blieb“¹¹. Vor diesem Hintergrund vermutete Seeliger, daß die Vorrede mit ihrer merkwürdig unklaren Bezugnahme auf die *leges* ein Zusatz der Zeit Ludwigs des Frommen sein könnte. Hubert Mordek hat diese Thesen aufgegriffen: In seiner „Bibliotheca capitularium“ firmiert Nr. 77 daher als „wahrscheinlich unter Ludwig dem Frommen erneuert“¹².

Satz solle allgemein die Übereinstimmung der neuen Normen mit dem bestehenden Recht betonen und zugleich andeuten, daß „Sachverständige auf dem Gebiet des salfränkischen, des römischen und des burgundischen Rechts [...] wahrscheinlich bei seiner Vorbereitung mitgewirkt“ hatten. Vom Wortlaut des Satzes (*ex lege Salica, Romana atque Gombata constituere*) sind alle diese Interpretationsversuche freilich hinreichend weit entfernt.

9) Die Beispiele entsprechen Capitulare Aquisgranense (wie Anm. 1) c. 1, S. 170; c. 9, S. 171; c. 8, S. 171.

10) Schon GANSHOF, Kapitularien (wie Anm. 3) sah den einzigen Bezugspunkt zu einer Lex in Capitulare Aquisgranense (wie Anm. 1) c. 6, S. 171: *De his qui a litterarum conscriptione ingenui fuerint, si sine traditione mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur; nec comis nec vicarius illud sibi societ, sed ad opus nostrum revocetur. Similiter volumus ut banni nostri de illis unde censa exigunt, ut ipsa censa ad nostrum opus vel ubi nos iubemus veniant.*

11) Gerhard SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger (1893) S. 21, Anm. 1.

12) Hubert MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta.

Für die in Arbeit befindliche Neuedition der Kapitularien Ludwigs des Frommen sind diese Thesen zu überprüfen und zu konkretisieren. Das betrifft vor allem zwei Punkte: Erstens läßt sich, wenn man die Annahmen Seeligers und Mordeks im Grundsatz akzeptiert, der Zeitpunkt der „Erneuerung“ der Nr. 77 recht präzise eingrenzen, nämlich auf den August 829, in dem eine große Versammlung in Worms tagte. Zweitens aber erlaubt der Überlieferungsbefund bei näherem Hinsehen auch die These, daß die vermeintliche „Vorrede“ ursprünglich gar nicht zu den *capitula* gehörte, die Boretius als Nr. 77 gedruckt hat; sie könnte erst durch eine gut erklärbare Fehlinterpretation eines Kopisten im Jahr 829 zu einer solchen „Vorrede“ geworden sein. Dies wiederum hätte Konsequenzen zum einen für die Interpretation der Aussagen der sogenannten „Vorrede“ selbst, zum anderen für unsere Einordnung der eigentlichen *capitula* der Nr. 77, deren Datierung und Lokalisierung bisher im wesentlichen über die „Vorrede“ begründet worden ist.

*

Den Ausgangspunkt unserer Überlegungen bildet die Überlieferung der Kapitelliste Nr. 77. Ihre *capitula* werden in zwei verschiedenen Gruppen tradiert: Wir können die Ursprünge der ersten, größeren Gruppe recht sicher nach Reims verorten; die Lokalisierung der zweiten, deutlich kleineren Gruppe bleibt dagegen bis auf weiteres unklar.

Die erste Gruppe geht zurück auf einen heute verschollenen Reimser Codex. Von ihm sind sicher – sei es direkt, sei es indirekt – folgende Textzeugen abhängig:

- Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758
(davon ist der Codex Paris, Bibl. Nationale, lat. 4628 A, wohl eine direkte Kopie, von dem wiederum Paris, Bibl. Nationale, lat. 4631 abhängt)
- Berlin, Staatsbibl., Phill. 1762
(davon ist eine Kopie des 11. Jahrhunderts: Paris, Bibl. Nationale, lat. 4638)
- Sélestat, Bibl. Humaniste, 14 (104)
- Bamberg, Staatsbibl., Can. 12.

Möglicherweise hat außerdem die Handschrift Paris, Bibl. Nationale, lat. 4761/2 – zumindest in ihrem Material von 828/29 – einen engeren

Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 14, S. 62 u. ö.

Bezug zu dieser Gruppe. Alle Handschriften der Gruppe teilen jedenfalls folgende Merkmale: Sie überliefern das Kapitular Nr. 77 in einem Corpus, das aus der Kapitulariensammlung des Ansegis und *capitula* Ludwigs des Frommen von 828/29 besteht. Die Reihenfolge des Materials ist dabei stets gleich: Auf Ansegis folgt unsere Nr. 77, danach die Kapitellisten Nr. 184, 186, 191, 192, 193, 189¹³. Dabei sind in dieser Gruppe durchweg die *capitula* der Nr. 192, 193 und 189 als eine einzige Liste durchnummeriert. Außerdem bieten die Textzeugen dieser Reimser Gruppe allesamt die Kapitelliste Nr. 191 inklusive des c. 8 und die Liste Nr. 193 mitsamt ihrem c. 7 (während eben diese beiden Kapitel in anderen Textzeugen dieser Listen nicht mit überliefert werden). Im übrigen teilen alle diese Textzeugen der „Reimser Gruppe“ in Nr. 77 eine Reihe charakteristischer Lesarten, die sie von dem anderen Überlieferungszweig abgrenzen¹⁴. Mit Blick auf die *Collectio* des Ansegis gehören alle diese Handschriften (mit Ausnahme des Parisinus 4761/2) zur „Reimser Gruppe“ (D)¹⁵.

Der andere Überlieferungsstrang unseres Materials ist repräsentiert in den Schwesterhandschriften

- Vatikan, Bibl. Vaticana, Pal. lat. 582 und
- Paris, Bibl. Nationale, lat. 9654.

Die Sammlungen dieser beiden Handschriften laufen nicht nur mit Blick auf Nr. 77, sondern auch in ihrer übrigen Gestalt auf eine gemeinsame Vorlage zurück (wenn auch vielleicht nicht direkt, sondern über verlorene Zwischenglieder)¹⁶. Beide Codices tradieren die „*Collectio*“ des Ansegis in der Fassung, die Gerhard Schmitz als Gruppe B2 bezeichnet hat¹⁷. Beide Textzeugen teilen gemeinsame Varianten in Nr. 77, die sie von der Reimser Gruppe abgrenzen. Die Kapitelliste Nr. 77 wird hier zudem an einer anderen Stelle in der Sammlung

13) Anders ist die Position der Nr. 77 allein in Sélestat, Bibl. Humaniste, 14 (104); allerdings hat bereits Hubert MORDEK, *Weltliches Recht im Kloster Weißenburg/Elsaß. Hinkmar von Reims und die Kapitulariensammlung des Cod. Sélestat, Bibliothèque Humaniste, 14 (104)*, in: *Litterae medii aevi. Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag*, hg. v. Michael BORGOLTE und Herrad SPILLING (1988) S. 69-85, hier S. 74-79, nachgewiesen, daß der Codex, der in Weißenburg überliefert wurde, unmittelbar von derselben Vorlage abhängig ist wie die Reimser Codices Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758 und Berlin, Staatsbibl., Phill. 1762.

14) Dazu schon MORDEK, *Recht* (wie Anm. 13) S. 79, Anm. 50.

15) Gerhard SCHMITZ, *Collectio Capitularium Ansegisi* (MGH *Capitularia n.s.* 1, 1996) S. 269 f.

16) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 12) S. 563 und S. 781.

17) SCHMITZ, *Collectio* (wie Anm. 15) S. 231-234.

überliefert: Auf die Kapitulariensammlung des Ansegis folgen nämlich unmittelbar die Nr. 184, 186, 191, 192, 193, 189. Danach bieten beide Codices Titel 79 der Lex Burgundionum und einen Kommentar zu Codex Theodosianus V, 10 (in der Version der Epitome Aegidii)¹⁸. Erst im Anschluß daran steht in diesem Traditionsstrang die Nr. 77. Die *capitula* der Nr. 192, 193 und 189 sind hier zudem (anders als in der Reimser Gruppe) nicht zu einer einzigen Liste zusammengezogen. Und in Nr. 191 findet sich zwar auch das c. 8, allerdings wird in beiden Textzeugen deutlich, daß gerade an dieser Stelle in der Vorlage eine gewisse Unklarheit bestanden haben muß: In Vatikan, Pal. lat. 582 ist c. 8 mit c. 7 zu einem Kapitel zusammengezogen, aber am Rand – offenbar nachträglich – dennoch als eigenes Kapitel rubriziert. Im Pariser Latinus 9654 fehlt die Kapitelzahl für c. 8; außerdem verweist ein – wohl zeitgenössisch zur Herstellung des Codex eingezeichnetes – Nota-Zeichen auf jene Stelle am Ende des dritten Buches der „Collectio“ des Ansegis (fol. 56v), an der eben dieses c. 8 zuvor schon einmal im vollen Wortlaut in den Parisinus (wie übrigens auch in seine Schwesterhandschrift) eingetragen worden war.

Abgesehen von den beiden genannten Textzeugen der Nr. 77 lassen sich noch zwei verlorene Exemplare dieser Sammlung erschließen: Eines diente als Vorlage für jene Collectio in 46 Kapiteln, die in München, Staatsbibl., Clm 3853, fol. 256r-262v (und dem verwandten Codex Heiligenkreuz, Stiftsbibl. 217) überliefert ist¹⁹; das andere Exemplar lag Regino von Prüm vor, als er seine Libri duo de synodalibus causis zusammenstellte²⁰. Sonst ist nur noch die Handschrift Mailand, A. 46 inf. für uns einschlägig: Sie bietet allerdings nicht den gesamten Wortlaut der Kapitelliste Nr. 77, sondern lediglich deren c. 7. Dieses Einzelkapitel ist hier Teil einer Sammlung von insgesamt 142

18) Die beiden *capitula* sind auf dieser handschriftlichen Basis gedruckt als Capitula de praescriptione temporis, ed. Alfred BORETIUS / Victor KRAUSE (MGH Capitularia 2, 1897) Nr. 195, S. 25 f.

19) Jener Kompilator, der die Liste von 46 *capitula* zusammenstellte, nahm in diese Liste nicht nur das c. 8 der Nr. 191 auf, sondern auch c. 12 der Nr. 192 – und unmittelbar im Anschluß daran das Exzerpt aus der Lex Burgundionum, und zwar mit exakt derselben fehlerhaften Rubrik, wie wir sie in Vatikan, Pal. lat. 582 finden: *de inscriptione temporis*; derselbe Befund auch in Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek, 217, fol. 281v-282v.

20) Regino von Prüm, De synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis I 20-22, ed. Friedrich Wilhelm August Hermann WASSERSCHLEBEN (1840) S. 35 f.; zur Benutzung schon BORETIUS/KRAUSE, MGH Capit. 2 (wie Anm. 18) Nr. 195, S. 25, sowie MORDEK, Bibliotheca (wie Amn. 12) S. 781.

durchnummerierten Kapiteln, die aus Ansegis, Material von 828/29 und anderem mehr exzerpiert und kompiliert worden sind. Die Handschrift entstand im späten 9. Jahrhundert wohl in Reims; sie weist in ihrem Material von 828/29 gewisse Bezüge zu der Reimser Handschrift Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758 auf, teilt aber die Überlieferung von Kapitularien Karls des Kahlen mit jener Sammlung, die in Vatikan, Pal. lat. 582 und Paris, Bibl. Nationale, lat. 9654 repräsentiert ist. Die Varianten der Ansegis-Überlieferung zeigen im übrigen, wie Gerhard Schmitz nachgewiesen hat, daß die Vorlage des Mailänder Codex eine Schwesterhandschrift jener Sammlung war, die im Pal. lat. 582 und im Parisinus 9654 überliefert wird²¹.

Diese Befunde sind nun für unsere Fragestellung durchaus aufschlußreich. Erstens können wir nämlich auf dieser Basis in der Tat etwas sicher ausschließen, was auch schon Gerhard Seeliger für unmöglich gehalten hat: Da wir die Vorrede zu Nr. 77 in zwei deutlich unterscheidbaren Überlieferungssträngen finden, müssen wir davon ausgehen, daß die etwas rätselhafte Passage nicht erst spät von irgendeinem inkompetenten Kopisten ersonnen worden ist; der Text muß vielmehr in einer Vorlage zumindest schon der Zeit Ludwigs des Frommen gestanden haben, auf die unsere gesamte Überlieferung zurückläuft.

Zweitens aber gilt nach wie vor: Die Überlieferung der Nr. 77 bietet diese *capitula* durchweg im Kontext von Kapitellisten Ludwigs des Frommen – und zwar genauer jener Kapitel, die im Zuge der letzten großen Reforminitiative von 828/29 erlassen wurden²². In die Kapitulariensammlung des Ansegis von 827 hatten die *capitula* der Nr. 77 dagegen noch keinen Eingang gefunden, und auch sonst gibt es keinen Hinweis darauf, daß diese Kapitel jemals unabhängig von dem Material von 828/29 tradiert oder rezipiert worden wären.

Drittens ist es aufschlußreich, daß wir Nr. 77 nur in denjenigen Teilen der Überlieferung des Materials von 828/29 finden, die die Nr. 191 mit c. 8 und die Nr. 193 mit c. 7 tradieren. Ich habe an anderem

21) SCHMITZ, *Collectio* (wie Anm. 15) S. 181 f.

22) Dazu François Louis GANSHOF, Am Vorabend der ersten Krise der Regierung Ludwigs des Frommen. Die Jahre 828 und 829, in: *FmSt* 6 (1972) S. 39-54; Mayke DE JONG, The penitential state. Authority and atonement in the age of Louis the Pious, 814-840 (2009); Steffen PATZOLD, Benedictus Levita I, 279 – ein echtes Capitulum von 829? Vorarbeiten zur Neuedition der Kapitularien Ludwigs des Frommen, in: *DA* 70 (2014) S. 67-86; DERS., Die Kapitularien der Jahre 828/29 und die Handschrift Barcelona, Archivo de la Corona de Aragón, Ripoll 40, in: *Regnum semper reformandum*, hg. v. Philippe DEPREUX und Stefan ESDERS (2015) (im Druck).

Ort argumentiert, daß diese Rezension der Kapitellisten Nr. 191-193 erst auf der Wormser Versammlung im August 829 entstanden ist, nachdem eine andere Version der Listen – ohne die beiden genannten Kapitel – bereits im Frühjahr 829 den Missi ausgehändigt worden war. Diejenigen drei Überlieferungsstränge, die diese frühere Fassung bieten (führend repräsentiert durch die Codices Barcelona, Ripoll 40 und Hamburg, Staats- und Universitätsbibl., 141 a in scrinio sowie die 33-Kapitel-Sammlung in München, Staatsbibl., Clm 3853) enthalten allesamt keinerlei Spuren von *capitula* der Nr. 77²³. Wenn wir diese Liste durchweg erst zusammen mit der späteren, der „Wormser“ Fassung von Nr. 191-193 überliefert finden, so dürfen wir wohl annehmen: Die *capitula* der Nr. 77 sind ebenfalls erst in Worms im August 829 „erneuert“ worden.

✧

Vor diesem Hintergrund müssen wir nun noch einmal auf den Textabschnitt blicken, den Boretius als Vorrede zu Nr. 77 gedruckt hat. Es bestehen nach dem Gesagten mindestens vier Möglichkeiten, die fragliche Textpassage quellenkritisch einzuordnen:

- 1) Es könnte sein, daß es sich um eine alte Vorrede noch aus der Zeit Karls des Großen handelt, die mit Billigung des Frankenherrschers selbst als offizieller Prolog vor die eigentliche Kapitelliste gesetzt worden ist. Diese Annahme bereitet allerdings erhebliche Schwierigkeiten: Unter dieser Bedingung wäre nämlich kaum erklärlich, was die Sätze eigentlich bedeuten sollten. Die nachfolgenden *capitula* der Nr. 77 stammen jedenfalls nicht aus dem fränkischen, burgundischen oder römischen Recht; sie haben mit dem Ziel des *iustitias facere*, das in der „Vorrede“ formuliert ist, wenig zu tun; und es bleibt auch unerfindlich, warum Karl und seine Großen gerade diese Kapitel mit eigener Hand hätten bekräftigen sollen.
- 2) Es könnte sein, daß es sich bei dem Text um eine erklärende Zutat eines sehr frühen, allerdings wenig intelligenten Kopisten handelte. Diese frühe Zutat wäre dann in jene Fassung der Nr. 77 hineingelangt, die dem Hof 829 vorlag – und damit zur Grundlage unserer gesamten weiteren Überlieferung wurde. Denn sofern die These einer „Erneuerung“ des Kapitulars durch

23) Vgl. PATZOLD, Benedictus (wie Anm. 22) S. 73-79.

Ludwig den Frommen im August 829 stimmt, dürfen wir annehmen, daß sämtliche heutigen Textzeugen letztlich auf ein Exemplar zurückgehen, das irgendwann vor 829 geschrieben und im Sommer jenes Jahres bei Hof als Grundlage für die „Erneuerung“ herangezogen wurde. Alle Probleme löst jedoch auch eine solche Annahme nicht: Wir müßten dann nämlich unterstellen, daß Ludwig der Fromme und seine Ratgeber die Merkwürdigkeit der Vorrede entweder gar nicht sahen oder jedenfalls nicht als störend empfanden – so daß der unpassende Text über die Wormser Versammlung vom Hof selbst weiterverbreitet werden konnte.

- 3) Es könnte sein, daß die kleine historische Einordnung, die ja in der Vergangenheitsform über das Handeln Karls und seiner Großen berichtet, überhaupt erst eine Zutat im Zuge der „Erneuerung“ im Sommer 829 war. Möglicherweise hat erst jetzt, als man die Vorlage für die „Erneuerung“ der Kapitelliste schuf, jemand diese Sätze vorangestellt, um die *capitula* historisch einzuordnen und den Rückgriff auf sie zu begründen. Das Problem bleibt dann allerdings ähnlich wie im Falle 2): Wir müßten auch in diesem Fall unterstellen, daß der Kaiser und sein engstes Umfeld an den sonderbar unpassenden Formulierungen der Einleitung gar keinen Anstoß nahmen.
- 4) Eine vierte Lösung geht in eine andere Richtung. Sie ergibt sich aus dem Überlieferungszusammenhang, den die Textzeugen unserer zweiten, kleineren Gruppe bewahrt haben. Hier nämlich steht die sogenannte „Vorrede“ hinter einem Kapitel aus der *Lex Burgundionum* und einer Bestimmung der *Epitome Aegidii* – also unmittelbar nach je einem *capitulum* aus der *lex romana* und der *lex gombata*²⁴, von denen in unserem fraglichen Textabschnitt die Rede ist. Hier scheint ein Sinnhorizont auf, den es weiterzuverfolgen lohnt.

Die beiden Exzerpte aus dem burgundischen und dem römischen Recht, die sich unmittelbar vor der vermeintlichen „Vorrede“ zur Nr. 77 finden, passen bei näherem Hinsehen erstaunlich genau zu einer Frage, die in den politischen Diskussionen des Jahres 829 zentral war. In einem Kapitel, das Boretius und Krause als Nr. 188, c. 1 gedruckt haben und das in das Frühjahr 829 zu datieren ist, wurde festgelegt: Die Frage, ob Kirchengut genauso behandelt werden soll wie Fiskalgut,

24) Vgl. oben S. 460 Anm. 4-5.

sollte endgültig auf dem anstehenden *generale placitum* beraten werden – also auf der Versammlung von Worms im August 829²⁵. In der dort verabschiedeten Fassung der Nr. 191 findet sich tatsächlich als c. 8 eine Bestimmung, die eben diesen Punkt aufgreift und regelt: *Ut de rebus ecclesiarum, quae ab eis per triginta annorum spatium sine ulla interpellatione possessae sunt, testimonia non recipiantur, sed eo modo contineantur, sicut res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent*²⁶.

Zentral war in der Diskussion demnach die Dauer des Besitzes: Die Gleichstellung von Kirchengut mit Fiskalgut sollte erst nach dreißig Jahren unangefochtener *possessio* gelten. Interessanterweise behandeln nun sowohl der Auszug aus der Lex Burgundionum als auch der Text zur Epitome Aegidii eben diese 30-Jahres-Regelung: Im Titulus 79 der Lex Burgundionum geht es ganz prinzipiell darum, daß jeder Rechtsanspruch auf ein Stück Land nach 30 Jahren verfällt, sofern bis dahin nicht Klage erhoben worden ist (und zwar selbst dann, wenn das Land unrechtmäßig erworben war). Das Exzerpt aus dem römischen Recht wiederum behandelt kleinteilig die Frage, wie mit Blick auf diese grundsätzliche Frist von 30 Jahren Rechtsansprüche auf Kolonen beiderlei Geschlechts, auf deren Erbe und auf deren Nachkommen zu behandeln seien²⁷.

Mit anderen Worten: Es bestehen engste thematische Bezüge zwischen einem 829 bei Hof und in Worms intensiv diskutierten Punkt einerseits und den beiden Exzerpten aus dem burgundischen und dem römischen Recht andererseits. Selbstverständlich könnte es grundsätzlich sein, daß die beiden Exzerpte erst nachträglich durch irgendeinen Kopisten oder Kompilator einer Sammlung an diese Stelle gesetzt worden sind²⁸. Allerdings ist dieses Szenario nicht sehr wahrscheinlich: Rätselhaft wäre dann nämlich, warum die Exzerpte gerade hier, also nach der Nr. 189, zu stehen kamen – einigermaßen weit entfernt von dem thematisch doch einschlägigen c. 8 der Nr. 191. Angesichts dieses

25) Gedruckt als Capitulare Missorum, ed. BORETIUS/KRAUSE, MGH Capit. 2 (wie Anm. 18) Nr. 188, c. 1, S. 9: *Volumus, ut omnes res ecclesiasticae eo modo contineantur, sicut res ad fiscum nostrum contineri solent, usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris invenerimus et constituerimus, qualiter in futurum de his fieri debeat.*

26) Gedruckt als Capitulare Wormatiense, ed. BORETIUS/KRAUSE, MGH Capit. 2 (wie Anm. 18) Nr. 191, c. 8, S. 13.

27) Vgl. den Druck als Capitula de praescriptione temporis (wie Anm. 18).

28) Das nahmen BORETIUS/KRAUSE, MGH Capit. 2 (wie Anm. 18) S. 25, an: „Hludowico Pio minime tribuenda sunt, sed a scriptore quodam Burgundione collecta in diversos codices recepta sunt [...]“.

Befundes ist es wahrscheinlicher, daß die Exzerpte tatsächlich schon bei den Beratungen in Aachen im Frühjahr und Sommer des Jahres 829, ja wohl sogar auf der Wormser Versammlung im August 829 eine Rolle spielten und eben deshalb gemeinsam mit weiterem Material aus dieser Zeit überliefert wurden²⁹.

Die beiden Handschriften Paris, Bibl. Nationale, lat. 9654 und Vatikan, Bibl. Vaticana, Pal. lat. 582 bieten nun unmittelbar im Anschluß an diese beiden Kapitel denjenigen Text, der bisher als „Vorrede“ zu den direkt dahinter beginnenden Kapiteln der Nr. 77 interpretiert worden ist. Zwar ist in beiden Fällen die fragliche Textpassage durch eine größere Initiale des Namens *Karolus* hervorgehoben; in Vatikan, Pal. lat. 582 beginnt der Abschnitt zudem in einer neuen Zeile. Doch lassen beide Codices ohne weiteres die Annahme zu, daß in ihrer gemeinsamen Vorlage an dieser Stelle nicht deutlich der Anfang einer neuen Kapitelliste markiert war.

Der auf die Exzerpte aus der *Lex Burgundionum* und der *Epitome Aegidii* unmittelbar folgende Text lautet hier also:

*Karolus serenissimus imperator augustus, a Deo coronatus, magnus et pacificus, cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus christianae ecclesiae cum consensu consilioque constituit ex lege Salica, Romana atque Gombata capitula ista in palatio Aquis, ut unusquisque fidelis iustitias istas faceret. Quae et ipse manu propria firmavit capitula ista, ut omnes fideles manu roborare studuissent*³⁰.

So rätselhaft diese Erläuterung ist, wenn man sie im Zusammenhang mit den nachfolgenden *capitula* der Nr. 77 zu interpretieren sucht, so klar kommt sie daher, wenn wir den zweimaligen Verweis auf *capitula ista* als eine Bezugnahme auf die direkt voranstehenden Bestimmungen aus dem burgundischen und dem römischen Recht beziehen. Zugleich erklärt sich dann auf einfache Weise, warum – anders als bei „gewöhnlichen“ Kapitularientexten – der Kaiser und die Großen in diesem Fall die Kapitel *manu propria* firmierten: Es ging ja um eine allgemeine Annahme schon längst ausformulierter Bestimmungen aus anderen Rechtstexten. Und auch die Bestimmung, daß künftig ein jeder Getreue auf diese Weise den Rechtsgang akzeptieren sollte (*ut unusquisque fidelis iustitias ita / istas faceret*) – auch sie paßt zu den alten Nor-

29) Vgl. als Parallelfall die Rezeption eines Kapitels zur räumlichen Reichweite der Immunität, analysiert bei PATZOLD, *Benedictus* (wie Anm. 22) S. 82 f.

30) *Capitulare Aquisgranense* (wie Anm. 1) S. 170.

men zur 30-Jahres-Frist sehr viel besser als zu den vielen thematisch bunten Kapiteln der Nr. 77, die sich so gut wie gar nicht auf konkrete strittige Rechtsfragen beziehen.

Gegen einen Zusammenhang zwischen den beiden Exzerpten und der vermeintlichen „Vorrede“ der Nr. 77 ließe sich nun allerdings Folgendes einwenden: Wenn man den Verweis auf die *lex Salica, Romana atque Gombata* beim Worte nimmt, fehlt offenkundig vor dem burgundischen und dem römischen Recht noch mindestens ein Exzerpt aus dem fränkischen Recht. Doch könnte sich dieses Fehlen leicht erklären lassen: Unsere gesamte Überlieferung des Stücks ist ja durch die Interessen des Hofes im Jahr 829 gefiltert. Es ist nun aber wahrscheinlich, daß man damals eben nicht sämtliche ehemals von Kaiser Karl und seinen Großen in Aachen bekräftigten Exzerpte *ex lege Salica, Romana atque Gombata* als Grundlage für die aktuellen Diskussionen kopierte, sondern aus diesem älteren Text nur die Bestimmungen zur 30-Jahres-Frist herausgriff, die 829 zur Debatte standen und nützlich waren; außerdem übernahm man den Schlußabsatz zur Bestätigung durch Karl und seine Großen mit, der ja für den Geltungsanspruch dieses Kapitel von Bedeutung war. Akzeptiert man diese Erklärung, so dürfte man übrigens weiter folgern, daß die zitierte Passage vom Ende des Textes (die auf die 829 gar nicht mehr rezipierten Bestimmungen aus der *lex Salica* verweist) nicht erst eine ad hoc hinzugefügte, historische Erklärung und Einordnung aus dem Jahr 829 darstellt, sondern schon in der Kaiserzeit Karls selbst geschaffen worden war und sich ursprünglich einmal bezogen hatte auf einen größeren Komplex von *capitula* aus dem burgundischen, römischen und fränkischen Recht.

Beweisbar im strengen Sinne des Wortes ist dieses Szenario nicht. Immerhin können wir aber sehr gut erklären, wie die Kapitel der Nr. 77 mitsamt ihrer vermeintlichen „Vorrede“ in der Reimser Gruppe zu einem einzigen Text verschmolzen werden und dann gemeinsam *vor* das übrige Material von 829 geraten konnten. Hubert Mordek hat bereits gezeigt, daß derjenige Reimser Textzeuge, auf den die gesamte Reimser Gruppe zurückgeht, ein Codex war, in den an mehreren Stellen Blätter locker eingelegt waren. Solche nicht einghefteten Einzelblätter konnten im Laufe der Jahre bei Gebrauch des Codex sehr leicht auch an Stellen geraten, an die sie eigentlich gar nicht gehörten. Es stellte Kopisten vor eine große Herausforderung, die Materialien aus einer derartigen Vorlage zu ordnen und ggf. die früheren, korrekten Zusammenhänge zwischen einzelnen Textpassagen wiederherzustellen. Hubert Mordek hat nun nachgewiesen, daß mit dem Codex Sélestat,

Bibl. Humaniste, 14 (104) ein direkter Deszendente dieses verlorenen Reimser Manuskripts mit Einlegezetteln überliefert ist: Und in diesem Schlettstädter Codex sind beim Kopieren in der Tat zwei eingelegte Nachträge zur Kapitulariensammlung des Ansegis schlicht an die falschen Stellen geraten – so daß die Textzusammenhänge nachweislich zerrissen wurden³¹.

Darüber hinaus hat Mordek interessanterweise herausgearbeitet, daß wahrscheinlich gerade auch die Kapitel der Nr. 77 mitsamt ihrer „Vorrede“ auf einem (oder mehreren) solcher Einlegezettel gestanden haben müssen: Jedenfalls hat der Kopist, der den Schlettstädter Codex in Reims schuf, eben diese Kapitelliste (obwohl aus gleicher Quelle schöpfend) in einen anderen Textzusammenhang gesetzt als alle übrigen Textzeugen der Reimser Gruppe – nämlich in eine Art Anhang zum Ansegis-Worms-Corpus mit allerlei Materialien, die er wohl ebenfalls von Einzelstücken kopierte³².

So läßt sich ohne weiteres erklären, wie der kurze Abschnitt, der ursprünglich einmal das Ende einer Liste von exzerpierten *capitula* aus fränkischem, römischem und burgundischem Recht dargestellt hatte, im Reimser Überlieferungszweig zur Vorrede einer anderen Kapitelliste (Nr. 77) werden³³ und als solche vor die übrigen Materialien von 828/29 geraten konnte: Am Anfang einer der eingelegten *schedae* stand noch die erklärende Schlußpassage unserer Liste von Exzerpten aus den Leges; unmittelbar dahinter folgten dann (als ein neuer Text) jene *capitula*, die Boretius als Nr. 77 gedruckt hat. Da konnte es einem unaufmerksamen Kopisten leicht passieren, daß er unseren Abschnitt als „Vorrede“ der auf dem Zettel folgenden *capitula* mißverstand – und in eben dieser Weise auch kopierte, während er die ursprünglich

31) MORDEK, Recht (wie Anm. 13) S. 75 f. – Es wäre noch zu diskutieren, ob auch jene Zusatzmaterialien von 828/29, die der Codex Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758, p. 271-275, gegenüber der Handschrift Berlin, Staatsbibl., Phill. 1762, überliefert, nicht eben von solchen eingelegten *schedae* stammen könnten. Dies könnte jedenfalls erklären helfen, warum sich die *capitula* der Nr. 188 hier „auseinander gesprengt“ finden, so daß Nr. 188, c. 5 noch vor der gesamten Nr. 187 und Nr. 188, c. 1-4 steht.

32) MORDEK, Recht (wie Anm. 13) S. 79 f.

33) Ausdrücklich als Vorrede wird die Passage übrigens einzig und allein in dem aus dem 11. Jahrhundert stammenden Codex Paris, Bibl. Nationale, lat. 4638, fol. 70r bezeichnet: *Praelocutio domni imp. K. ad omnes*. Daß gerade diese Inskription eine spätere Zutat eines Kopisten ist, ergibt sich schon daraus, daß wir die unmittelbare Vorlage dieses Manuskripts noch zur Hand haben: Es ist der Phillipicus 1762, der aber diese Inskription gerade nicht kennt!

davor, wohl auf einem anderen Zettel stehenden Exzerpte aus der *Lex Burgundionum* und der *Epitome Aegidii* entweder gar nicht sah oder anders einschätzte – oder während des Kopierens als uninteressant ausschied.

*

Die textkritischen Beobachtungen haben Konsequenzen für die Neu-edition der Kapitularien Ludwigs des Frommen, vielleicht aber auch jener Karls des Großen:

- 1) Die Edition hat den Anspruch, die politischen Beratungen und Entscheidungen zur Zeit Ludwigs des Frommen transparent zu machen; deshalb sind in jedem Falle die beiden Exzerpte aus der *Lex Burgundionum* und der *Epitome Aegidii* mit aufzunehmen. Die Exzerpte fügen sich thematisch wie politisch nahtlos ein in die letzte Reforminitiative Ludwigs des Frommen von 828/29. Sie bildeten mit ihren Angaben zur 30-Jahres-Frist damals eine Grundlage für die Beratungen bei Hof über die Gleichstellung von Kirchen- und Fiskalgut mit Blick auf das Beweisverfahren. Sie sind also keine Zutat späterer Kopisten, sondern Überreste der politischen Diskussionen vielleicht schon des Frühjahrs in Aachen, sicher aber des Sommers in Worms. Damit kommt ihr Status anderen *capitula* gleich. Dafür spricht auch die Rezeption im frühen 10. Jahrhundert: In seine *Libri duo de synodalibus causis* stellte Regino von Prüm die beiden *capitula* (wenn auch aufgeteilt auf insgesamt drei Kapitel) thematisch geordnet zu c. 8 der Wormser Kapitelliste (Nr. 191) – und gab für sie alle gemeinsam an, sie stammten *ex capitularibus Ludowici imperatoris*³⁴.
- 2) Am Hof Ludwigs des Frommen konnte man im Jahr 829 die beiden Exzerpte aus dem burgundischen und dem römischen Recht wahrscheinlich bereits einer umfangreicheren Liste von *capitula* entnehmen, die einst Karl der Große aus der *lex Salica, Romana atque Gombata* hatte exzerpieren und von seinen Großen als allgemein rechtsverbindlich bekräftigen lassen. Dieser ältere Text Karls des Großen ist verloren, nur noch die Exzerpte von 829 sind überliefert. Sicher beweisen läßt sich diese These zwar nicht; sie ist angesichts unseres Überlieferungsbefundes aber

34) Regino, *De synodalibus causis* (wie Anm. 20) S. 35.

ohne weiteres möglich – und erklärt die vermeintliche „Vorrede“ in ihrem Wortlaut weit besser als die bisherige Einordnung.

- 3) Da angesichts des Überlieferungskontexts wahrscheinlich ist, daß die *capitula* der als Nr. 77 gedruckten Liste im August 829 in irgendeiner Weise auf der Wormser Versammlung zur Sprache gekommen sind, sind auch diese Kapitel im Kontext des Materials von 828/29 dem Nutzer der neuen Edition zur Verfügung zu stellen. In der chronologischen Reihung sollte dieser Verweis bei den Wormser Kapitularien von August 829 stehen (Nr. 191-193). Was genau dem Kaiser und seinen Magnaten im Frühjahr 829 an den *capitula* der Nr. 77 interessierte, läßt sich zwar nicht mehr mit Sicherheit ermitteln. Immerhin gibt es aber sichtliche thematische Überschneidungen zu Punkten, die auch 829 zur Diskussion standen: Zu nennen wären beispielsweise Fragen der Heeresorganisation und Mobilmachung, der Umgang mit *beneficia*, die Aufgaben der *vicarii* und *centenarii*, die Verpflichtung der Bischöfe zur Visitation ihrer Diözesen, Regelungen zu Fehden und anderes mehr.
- 4) Für die Edition der Kapitularien Karls werden zwei Fragen zu diskutieren sein: Zum einen ist möglicherweise ein bisher unbekanntes Kapitular Karls abzudrucken, das im Zuge der Diskussionen des Frühjahrs und Sommers 829 exzerpiert wurde und uns heute nur noch in Form dieses Exzerpts der Zeit Ludwigs verfügbar ist. Zum anderen wird Folgendes zu bedenken sein: Wenn die Zugehörigkeit der sogenannten „Vorrede“ zu den als Nr. 77 gedruckten *capitula* nicht mehr über jeden Zweifel erhaben ist – können wir dann die Datierung dieser Kapitelliste noch ohne weiteres mit eben dieser „Vorrede“ begründen? Da die Kapitel selbst weder einen Herrschernamen noch den Kaisertitel noch auch einen konkreten Ort nennen, ist letztlich offen, wann sie entstanden sind. Sie könnten auch noch in Karls Königsjahre gehören.